



1. Anwendbarkeit

Art und Umfang der Lieferung sind nur in der Auftragsbestätigung verbindlich bestimmt. Besteht ein Widerspruch zwischen der Auftragsbestätigung und diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen, so gilt vorrangig die Auftragsbestätigung.

Besteht ein Widerspruch zwischen unseren Verkaufsbedingungen und den Einkaufsbedingungen des Käufers, so ist es Sache des Käufers, Verhandlungen anzubahnen, ansonsten angenommen wird, er verzichte auf die eigenen Bedingungen. Anders lautende Abmachungen als nachstehend umschrieben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Preise

Die offerierten Preise sind freibleibend; sie gelten ab Werk, ohne Transportverpackung und ohne MwSt. Transportverpackungen werden zu Selbstkosten verrechnet. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes die Kostenfaktoren, so können Anpassungen der Preise vorgenommen werden. Dies gilt auch für Abschlussaufträge.

3. Zahlungen

Für Werkzeuge mindestens 50% bei Erteilung des Auftrages, netto. Rest sofort nach Erhalt der zeichnungskonformen Ausfallmuster. Für Ware 30 Tage netto, dato Faktura.

4. Projekte und Vorstudien

Projekte und Vorstudien einschliesslich der Anfertigung von Mustern und Prototypen, welche von uns auf Wunsch eines Interessenten ausgearbeitet werden, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung vom Interessenten auch dann nicht an Dritte abgegeben oder zugänglich gemacht werden, wenn der Käufer an deren Kosten einen Betrag leistet. Wir behalten uns das Recht vor, für Projekte und Vorstudien etc. Rechnung zu stellen, sofern innert drei Monaten nach Unterbreitung der Vorschläge keine Bestellung bei uns eingeht.

5. Lieferfrist

Die Lieferfristen werden vom Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung an gerechnet bzw. vom Eingang der anzuliefernden Unterlagen sowie der vereinbarten Anzahlung. Bei

Abrufaufträgen ist es dem Lieferanten freigestellt, die ganze Bestellung auf einmal herzustellen.

Werden die Teillieferungen nicht innert der vereinbarten Frist abgerufen, so steht dem Lieferanten das Recht zu, die Teillieferung in Rechnung zu stellen und ihre Abnahme innert 14 Tagen zu fordern. Nach Ablauf dieser Frist lagert die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers beim Lieferanten. Wird die Zahl der in Auftrag gegebenen, aber noch nicht hergestellten Stücke nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen, so hat der Lieferant Anspruch auf Schadenersatz. Ohne Vorschrift des Bestellers werden die Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen gewählt. Angaben über Lieferfristen sind annähernd. Nichteinhaltung derselben berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche zu erheben. Ereignisse höherer Gewalt beim Lieferanten oder seinen Unterlieferanten verlängern die Lieferzeit um die Dauer ihrer Auswirkung. Dauern diese mehr als 6 Monate, so kann sowohl der Lieferant als auch der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

6. Mehr- oder Minderlieferungen

Vorbehalten ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% der bestellten Menge.

7. Werkzeuge

Werkzeuge aller Art, mit Ausnahme der vom Besteller zur Verfügung gestellten, sind in jedem Fall Eigentum des Lieferanten. Die Werkzeuge werden ausschliesslich für Aufträge des Bestellers verwendet. Eine anderweitige Verwendung setzt eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen Besteller und Lieferant voraus. Werden vom Besteller nachträgliche Änderungen gewünscht, so werden diese verrechnet; ebenso werden die Termine neu vereinbart. Wird in der vereinbarten Frist die in Aussicht gestellte Menge nicht abgenommen, so bleibt dem Lieferanten das Recht vorbehalten, nicht gedeckte Werkzeugkosten nachzufordern. Wenn der Besteller Lieferungen und Leistungen nicht vereinbarungsgemäss bezahlt, kann der Lieferant das Werkzeug anderweitig verwenden.



8. Aufbewahrung und Pflege der Werkzeuge

Der Lieferant bewahrt die Werkzeuge für Nachbestellungen auf und pflegt sie während drei Jahren seit der letzten Lieferung. Auf Wunsch des Bestellers werden sie auf seine Kosten maximal während weiteren zwei Jahren aufbewahrt und gepflegt. Nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Lieferung entfällt - ohne besondere Absprache - die Pflicht zur Aufbewahrung und Pflege. Der Lieferant ist verantwortlich für den Unterhalt der Werkzeuge.

9. Werkzeuglebensdauer

Durch normalen Gebrauch und trotz der Instandhaltungsarbeiten werden die Werkzeuge abgenutzt. Nach Abnutzung wird der Lieferant, falls nötig, dem Besteller eine Revision des Werkzeugs beantragen. Die Revision muss vom Besteller bestellt und bezahlt werden. Unter Revision sind alle Massnahmen zu verstehen, die nötig sind, um die gleich bleibende Qualität der Teile zu gewährleisten.

10. Qualität und Bemusterung

Bei Neuaufträgen, Materialwechsel oder Werkzeugänderungen erfolgt in der Regel eine Bemusterung. Massgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die als gut befundenen Ausfallmuster. Für die konstruktiv richtige Gestaltung der Erzeugnisse und die richtige Materialwahl sowie für die praktische Eignung trägt der Besteller alleine die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung vom Lieferanten beraten wird.

11. Liefermängel und Haftung

Mängelrügen müssen dem Lieferanten innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich gemeldet werden. Diese Frist kann für qualitative Kontrollen nach vorheriger Absprache verlängert werden. Erweist sich eine Mängelrüge als begründet, so hat der Lieferant die Ware kostenlos zu ersetzen, dies entweder

durch Nachbesserung respektive Neulieferung oder durch die Erstellung einer Gutschrift für den Minderwert. Weitergehende Ansprüche des Bestellers irgendwelcher Art, insbesondere für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Ersetzte oder entschädigte Waren werden Eigentum des Lieferanten und sind ihm auf Verlangen und auf seine Kosten zurück zu senden. Nacharbeit an Teilen, die ohne Zustimmung des Lieferanten durchgeführt werden sowie unsachgemässe Behandlung, haben den Verlust aller Mängelansprüche an den Lieferanten zur Folge.

12. Schutzrecht

Sofern der Lieferant Erzeugnisse nach Entwürfen, Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die ihm vom Besteller übergeben werden oder nach anderweitigen Angaben zu liefern hat, übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller übernimmt allen Schaden, der aus einer Verletzung von Rechten Dritter entstehen könnte.

13. Gefahrtragung

Die Gefahrtragung geht in jedem Fall mit dem Verlassen der Erzeugnisse ab Lieferwerk auf den Besteller über. Wird die Abnahme oder der Versand durch ein Verhalten des Bestellers verzögert, so trägt er die Gefahr vom Zeitpunkt der Übergabe bzw. der Versandbereitschaft an. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten versichert.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Rechtsverhältnis zwischen Besteller und Lieferanten erwachsenden Verbindlichkeit ist der Sitz der Firma des Lieferanten. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.

8376 Fischingen, 22.August 2007

Parmaco
Metal Injection Molding AG